

NIEDERSCHRIFT der 4. Sitzung des Gemeinderates

vom 08. Juli 2004, 18.00 Uhr,
unter dem Vorsitz von Bürgermeister Arno Abler,
im Sparkassensaal

Weiters anwesend:

Vizebürgermeisterin Maria Steiner
Vizebürgermeisterin Hedwig Wechner
Stadtrat Hannes Mallaun
Stadtrat Michael Pfeffer
Gemeinderätin Evelin Treichl
Gemeinderat Erich Lettenbichler
Gemeinderätin DI Bettina Müller
Gemeinderat Manfred Mohn
Gemeinderat Dr. Daniel Wibmer
Gemeinderat Alois Tiso
Gemeinderätin Roswitha Lenzi
Gemeinderat Rainer Raunegger
GR-Ersatzmitglied Marco Pilotto (als Vertretung f. Fr. Mag. Helga Petzer)
Gemeinderat DI Gerhard Wibmer
GR-Ersatzmitglied Josef Erb (als Vertretung f. Hr. Ekkehard Wieser)
Gemeinderat Mario Wiechenthaler
Gemeinderat Ing. Emil Dander
Gemeinderat Dr. Herbert Pertl
Gemeinderat Mag. Alexander Atzl
Gemeinderätin Evelyn Huber

Stadtamtsdirektor Mag. Alois Steiner
Dr. Johann Peter Egerbacher
Ing. Dietmar Günther
Helmut Mussner
DI Helmuth Müller

Schriftführerin:
Erika Werlberger

Entschuldigt abwesend:

Gemeinderätin Mag. Helga Petzer
Gemeinderat Ekkehard Wieser
DI Carola Prazak

Unentschuldigt abwesend: -----

Tagesordnung:

1. **Protokollgenehmigung**

2. **Angelegenheit des Ausschusses für Verkehr, Sicherheit und Straßenwesen**

Berichterstattung: Obmann GR Erich Lettenbichler

- 2.1. Antrag: Haltestelle Friedensiedlung/B 171; Verlegung und Errichtung einer Bedarfsdruckknopfampel
- 2.2. Antrag: Gegenverkehrsbereich Adolf Pichler-Straße
- 2.3. Antrag: KR Martin Pichler-Straße, Bereich ehem. Krankenhaus – Fahrverbot für Mopeds in der Nacht
- 2.4. Antrag: Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Rupert Hagleitner-Straße
- 2.5. Antrag: Bauvorhaben Asfinag – Nordtangente
- 2.6. Antrag: Gottlieb Weißbacher-Straße
 - 2.6.1. beidseitiges Halte- und Parkverbot (zw. Sepp Tanzer-Straße und Ladestraße)
 - 2.6.2. Vorrang geben vor Ladestraße
 - 2.6.3. Aufstellung Verkehrsspiegel an der Kreuzung Gottlieb Weißbacher-Straße/Ladestraße

3. **Angelegenheit des Ausschusses für Raumordnung und Stadtentwicklung**

Berichterstattung: Obfrau GR DI Bettina Müller

- 3.1. Anträge: Flächenwidmungsplan neu; 3. Auflage, Stellungnahmen zur 2. Auflage
- 3.2. Antrag: Ergänzender Bebauungsplan Riedhart 2 a
- 3.3. Antrag: Bebauungsplan Frieden / Ladestraße
- 3.4. Antrag: Widmung Hotel Central
- 3.5. Antrag: Widmung AM Baumärkte
- 3.6. Antrag: Widmung Sonderfläche Sportzentrum

4. **Angelegenheit des Ausschusses für Verwaltung, Regionalentwicklung, städtische Betriebe und Gebäudeverwaltung**

Berichterstattung: Obmann GR Dr. Daniel Wibmer

Antrag: Dachsanierung im PSZ

5. **Angelegenheit des Ausschusses für Kunst und Kultur**

Berichterstattung: Obmann StR Hannes Mallaun

Antrag: Benennung „Achenweg“

6. **Angelegenheit des Ausschusses für Sport**

Berichterstattung: Obfrau GR Evelin Treichl

Antrag: Aktualisierung Benützungsordnung Sportzentrum sowie Bericht Benützungsordnung HS Sporthalle

7. Angelegenheit des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen und Generationen

Berichterstattung: Obfrau Vzbgm. Maria Steiner

Antrag: Änderung der Kindergartenordnung

8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Der Bürgermeister begrüßt die anwesenden Gemeinderatsmitglieder, die Amtssachverständigen, die erschienenen Zuhörerinnen und Zuhörer sowie die Pressevertreter, stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest und eröffnet die Sitzung.

Im Hinblick auf das Ableben von Bundespräsident Hr. Dr. Klestil ersucht der Vorsitzende die Anwesenden sich zu erheben und im Stillen Hr. Dr. Klestil zu gedenken.

Angelobt wird GR-Ersatzmitglied Marco Pilotto (als Vertretung f. GR Fr. Mag. Helga Petzer) und GR-Ersatzmitglied Josef Erb (als Vertretung f. GR Ekkehard Wieser).

Nachstehende Änderungen der Tagesordnung werden beantragt:

Aufnahme der TO-Punkte:

- Änderungen der Geschäftsordnung der Stadt Wörgl
- Antrag der SPÖ Wörgl „Wiedereinführung und Revitalisierung der Fußgängerzone „Bahnhofstraße“
- Antrag der FWL (Freiheitliche Wörgler Liste) „Erhaltenswerter Baumbestand auf der Gp. 158/1, KG. Wörgl Kufstein“.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass die vorliegenden Anträge nicht auf die Tagesordnung aufgenommen werden.

- Der Vorsitzende berichtet über die "Änderungen der Geschäftsordnung der Stadt Wörgl" und die bereits geführten Gespräche und regt an, die Beschlussfassung hiezu auf die Tagesordnung aufzunehmen. Sollten aber Einwände dagegen bestehen bzw. noch weitere Gespräche erforderlich sein, sollte erst in der nächsten GR-Sitzung der entsprechende Beschluss gefasst werden.
Nachdem zur Geschäftsordnung noch weitere Gespräche gewünscht werden, wird dieser Punkt nicht auf die Tagesordnung aufgenommen.
- Antrag der SPÖ Wörgl „Wiedereinführung und Revitalisierung der Fußgängerzone „Bahnhofstraße“ wird dem Verkehrsausschuss (führende Ausschuss) und dem "Wirtschaftsausschuss" zur weiteren Behandlung zugewiesen. (Anlage 1)



- Antrag der FWL „Erhaltenswerter Baumbestand auf der Gp. 158/1, KG Wörgl Kufstein“ wird zur Behandlung dem Umweltausschuss (führende Ausschuss) und weiters den Raumordnung- sowie Wirtschaftsausschuss, zugewiesen. (Anlage 2)



FWL-Antrag.doc

Eine Behandlung dieser Angelegenheiten erfolgt dann mit den entsprechenden Ausschussempfehlungen bzw. die Änderung der Geschäftsordnung wird nochmals mit den Fraktionsführern überarbeitet und wird in der nächsten Gemeinderatssitzung auf die Tagesordnung gesetzt.

GR DI Müller bittet, zum TO-Punkt 3.1 Anträge Flächenwidmungsplan neu den Unterpunkt

- Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage „Lagerhaus“, von der Tagesordnung abzusetzen.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig die Absetzung des Unterpunktes "Lagerhaus" von der Tagesordnung.

- Antrag Weißkopf/Giessen

soll dahingehend abgeändert werden, dass die gegenständlichen Flächen als Freiland verbleiben.

ad 1) Protokollgenehmigung

Das Protokoll der 3. Sitzung des Gemeinderates vom 03.06.04 wurde samt Ergänzung allen Gemeinderatsmitgliedern übermittelt und wird ohne Verlesung einstimmig genehmigt.

ad 2) Angelegenheit des Ausschusses für Verkehr, Sicherheit und Straßenwesen

Berichterstattung Obmann GR Erich Lettenbichler

ad. 2.1. Antrag: Haltestelle Friedensiedlung/B 171; Verlegung und Errichtung einer Bedarfsdruckknopfampel (Zahl 120/2)

Sachverhalt:

Die Haltestelle Friedensiedlung/B 171 - Kreuzung Wehrburgstraße wurde aus verkehrssicherheitstechnischen Gründen gemeinsam mit dem Zebrastreifen 70 m Richtung stadteinwärts verlegt. Nach massiven Interventionen seitens der Bevölkerung wurde eine Rückverlegung - möglichst an die alte Stelle – zugesagt.

Die Kreuzung Wehrburgstraße/Brixentaler-Straße/Zufahrt „Hecher-Gründe“ stellt gleichzeitig eine vielbegangene Fußwegachse zwischen den Wohngebieten und den Wanderwegen im Süden dar.

Mit Verlegung der Haltestelle zur Gp. 258/4 KG Wörgl-Kufstein (Strillinger) und damit verbundener Einrichtung eines Zebrastreifens an dieser Stelle mit Bedarfsdruckknopfampel könnte man diesem Verkehrsaufkommen verkehrssicher gerecht werden und diesen Kreuzungsbereich besser absichern.

Kosten: Bedarfsdruckknopfampel mit Gehsteigadaptierungen ca. € 45.000,00, die aus dem Grundverkauf Madersbacherweg (Gp. 119/3, Verkaufserlös ca. € 1,3 Mio., bereits mit GR-Beschluss an Alpenländische Heimstätte verkauft) bereitgestellt werden könnten.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

X JA

NEIN

Stellungnahme Finanz:

1/640-050 (Verkehrsanlagen): es sind keinerlei Mittel budgetiert
Die Bedeckung könnte, wie im Sachverhalt vorgeschlagen, aus dem Verkaufserlös Madersbacherweg erfolgen.



Diskussionsbeitrag:

GR Tiso erkundigt sich, ob sich diese Lösung hinsichtlich der Kurve ausgeht.

Ing. Günther bejaht dies. Ab der Fa. ETW soll durchaus Tempo 50 eingeführt werden. Bislang war bis vor der Kurve Tempo 70. Die Bedarfsdruckknopfampel bietet den Vorteil, dass der Hinweis „Achtung Ampel“ angebracht werden kann. Die Verlegung und Errichtung der Bedarfsdruckknopfampel kann im Zuge der Aufgrabungsarbeiten der Stadtwerke im Bereich „Hecher-Gründe“ durchgeführt werden. Die Gehsteigsachse wurde bereits geschlossen.

GR-Ersatzmitglied Pumpfer erkundigt sich, ob Bushaltestellen auf der Bundesstraße sinnvoll sind. Ing. Günther sagt, dass der fließende Verkehr dadurch verlangsamt wird. Eine ordentliche Aufstiegsfläche wird beim Objekt Strillinger errichtet.

GR-Ersatzmitglied Pumpfer fragt, ob die Einführung von Tempo 50 fix ist. Ing. Günther antwortet, dass dies bereits mit der BH Kufstein vereinbart und auch die gesamte Lösung abgesprochen worden ist.

GR Ing. Dander weist darauf hin, dass es sich um ein akutes Problem handelt und es nicht um die beste sondern um die schnellste Lösung geht.

Ing. Günther informiert, dass derzeit Verhandlungsgespräche mit Herrn Günther Marschner betr. Verkauf einer Grundfläche an die Stadtgemeinde geführt werden, um ein Buswartehäuschen oder ein Flugdach aufstellen zu können.

GR Mohn weist darauf hin, dass das Buswartehäuschen stadtauswärts Richtung Hauserwirt eigentlich keinen Sinn hat, da dort die meisten Personen nur aus- und nicht zusteigen.

Ing. Günther schlägt vor, dass das Gespräch mit dem Grundbesitzer, Herrn Marschner, abgewartet werden soll. Wird die Grundfläche zur Verfügung gestellt, so werden in der nächsten Ausschuss-Sitzung die Kosten mitgeteilt und ein Plan vorgezeigt.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt für die Kreuzung Wehrburgstraße/Brixentaler Straße/Zufahrt „Hecher-Gründe“ den Ankauf und die

Aufstellung einer Bedarfsdruckknopfampel sowie die entsprechende Adaptierung der Gehsteige zu einem Rahmenbetrag von ca. € 45.000,00.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 5 dafür dagegen Enthaltung(en)

Diskussionsbeitrag:

Während der Diskussion wird zum Ausdruck gebracht, dass die Verlegung der Haltestelle, auch wenn es sich nur um eine kleine Strecke handle, für ältere und gehbehinderte Bürger eine große Erleichterung darstelle.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, mit einem Abstimmungsverhältnis von 18 : 2 (= 2 Stimmenthaltungen/ 20 Anwesende), für die Kreuzung Wehrburgstraße/Brixentaler Straße/Zufahrt „Hecher-Gründe“ den Ankauf und die Aufstellung einer Bedarfsdruckknopfampel sowie die entsprechende Adaptierung der Gehsteige zu einem Rahmenbetrag von ca. € 45.000,00.

ad. 2.2. Antrag: Gegenverkehrsbereich Adolf Pichler-Straße (Zahl 120/2)

Sachverhalt:

Nachdem die Zählung einen doch relativ geringen Umgehungsverkehr, aber einen starken Schulzubringer- und -abholerverkehr ergeben hat, kann die Öffnung des derzeitigen Gegenverkehrsbereiches sicher zu einer Entspannung im Schulbereich beitragen. Diese Aufhebung ist baulich durch Rückbau des ostseitigen Gehsteiges und geringfügigem Umbau des Knotenbereiches Michael Unterguggenberger-Straße/ Adolf Pichler-Straße sowie verkehrssichererem Umbau der Ausfahrt Poly zu erreichen.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA X NEIN

Diskussionsbeitrag:

Es wird über die möglichen Maßnahmen hinsichtlich Hebung der Verkehrssicherheit eingehend diskutiert.

Pol. Rev. Insp. Ruml führt aus, dass die Adolf Pichler-Straße zugunsten des Vorranges auf der Michael Unterguggenberger-Straße mit dem Vorschriftszeichen „Stop“ abgewertet und zur besseren Übersicht über den Kreuzungsraum ein Verkehrsspiegel (Ecke Parkplatz) angebracht werden soll.

Ing. Günther fügt hinzu, dass der vorhandene Schutzweg über die Michael Unterguggenberger-Straße (von der B170 kommend Richtung MPPreis, am nördlichen Kreuzungsbereich) der neuen Gehsteigführung angepasst werden muss. Zur Sicherung dieses Zebrastreifens bestehen die Möglichkeiten, diesen gem. der RVS auszuleuchten sowie eine vorhandene, nicht benötigte gelbblinkende Ampel beim Zebrastreifen Richtung Parkplatz anzubringen. Hierbei würden nur die Kosten für die Installation anfallen.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt,

1. die Einbahnstraße im Bereich Pflichtschulzentrum/Adolf Pichler-Straße in Fahrtrichtung Süden aufzuheben.
2. den bestehenden östlichen Gehsteig abzubauen und nach Osten hinter die bestehende Mauer zu verlegen.
3. die Straße als Gegenverkehrsbereich zu verbreitern.
4. die Vorrang-Regelung („Vorrang geben“) auf der Michael Unterguggenberger-Straße vor der Kreuzung Adolf Pichler-Straße aufzuheben.
5. in der Adolf Pichler-Straße vor der Kreuzung mit der Michael Unterguggenberger-Straße das Verkehrszeichen „Stop“ anzubringen.
6. eine gelblinkende Ampel für den neu anzulegenden Schutzweg im nördlichen Kreuzungsbereich Michael Unterguggenberger-Straße/Adolf Pichler-Straße aufzustellen.
7. einen Verkehrsspiegel am Ampelmasten (Ecke Parkplatz) anzubringen.
8. eine Beleuchtungsanlage gemäß der RVS bei den Schutzwegen Michael Unterguggenberger-Straße und Adolf Pichler-Straße anzubringen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 5 dafür dagegen Enthaltung(en)

Diskussionsbeitrag:

GR Ing. Dander befürchtet, dass durch die vorgeschlagenen Maßnahmen das Verkehrsleitsystem aufgemacht wird. Er empfiehlt die Einhebung einer Stellungnahme durch Hrn. DI Köll.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, mit einem Abstimmungsverhältnis von 19 : 2, dass

- 1. die Einbahnstraße im Bereich Pflichtschulzentrum/Adolf Pichler-Straße in Fahrtrichtung Süden aufzuheben.**
- 2. den bestehenden östlichen Gehsteig abzubauen und nach Osten hinter die bestehende Mauer zu verlegen.**
- 3. die Straße als Gegenverkehrsbereich zu verbreitern.**
- 4. die Vorrang-Regelung („Vorrang geben“) auf der Michael Unterguggenberger-Straße vor der Kreuzung Adolf Pichler-Straße aufzuheben.**
- 5. in der Adolf Pichler-Straße vor der Kreuzung mit der Michael Unterguggenberger-Straße das Verkehrszeichen „Stop“ anzubringen.**
- 6. eine gelblinkende Ampel für den neu anzulegenden Schutzweg im nördlichen Kreuzungsbereich Michael Unterguggenberger-Straße/Adolf Pichler-Straße aufzustellen.**
- 7. einen Verkehrsspiegel am Ampelmasten (Ecke Parkplatz) anzubringen.**
- 8. eine Beleuchtungsanlage gemäß der RVS bei den Schutzwegen Michael Unterguggenberger-Straße und Adolf Pichler-Straße anzubringen.**

ad. 2.3. Antrag: KR Martin Pichler-Straße, Bereich ehem. Krankenhaus – Fahrverbot für Mopeds in der Nacht (Zahl 120/2)

Sachverhalt:

An den Vorsitzenden wurde das Anliegen herangetragen, das bestehende Moped-Fahrverbot in der KR Martin Pichler-Straße aufzuheben.

Das Fahrverbot wurde seinerzeit wegen dem Krankenhaus Wörgl eingeführt.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA NEIN

Diskussionsbeitrag:

Ing. Günther informiert, dass dieses Fahrverbot wegen dem Betagtenheim belassen worden ist.

Der Vorsitzende sagt, dass die Mopedfahrer dadurch einen großen Umweg fahren müssen.

Pol. Rev. Insp. Ruml erläutert, dass früher Ausnahmegenehmigungen ausgestellt worden sind, wobei für den Antragsteller Kosten angefallen sind. Weiters führt er aus, dass die Möglichkeit bestünde, das Verkehrszeichen abzunehmen, wobei die Verordnung aufrecht bleibt, das Verbot jedoch ruht. Beim Auftreten von Problemen könnte das Verkehrszeichen jederzeit wieder angebracht werden. Im Bereich KR Martin Pichler-Straße hat es eigentlich nie Probleme hinsichtlich störendem Mopedlärm gegeben.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, das bestehende Fahrverbot für Mopeds in der Nacht in der KR Martin Pichler-Straße, Bereich ehem. Krankenhaus, aufzuheben.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 5 dafür dagegen Enthaltung(en)

Diskussionsbeitrag:

In der Diskussion wird darauf verwiesen, dass der gegenständliche Beschluss für alle einspurigen KFZ gelten soll.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt mit einem Abstimmungsverhältnis von 19 : 2, das bestehende Fahrverbot für einspurige Kraftfahrzeuge in der Nacht in der KR Martin Pichler-Straße, Bereich ehem. Krankenhaus, aufzuheben.

ad. 2.4. Antrag: Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der Rupert Hagleitner-Straße (Zahl 120/2)

Antrag Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit 50 Km/h auf der Rupert Hagleitner-Straße im Bereich südlich der Peter Anich-Straße bis ca. 50 m vor Einmündung zur Poststelle (Teppichhaus Werlberger)

Sachverhalt:

Für die Rupert Hagleitner-Straße wird im Bereich südlich des letzten Hauses Peter Anich-Straße bis ca. 50 m vor die Einmündung zur Poststelle beim Teppichhaus Werlberger die sonst im Stadtgebiet Wörgl gem. Verordnung festgesetzte Höchstgeschwindigkeit von 30 Km/h auf 50 Km/h hinaufgesetzt.

Es handelt sich bei der Rupert Hagleitner Straße im o.a. Bereich um eine Straße, die an keinem Wohnhaus vorbeiführt. Zudem sollte für die Verkehrsteilnehmer ein Signal gesetzt werden, die Entlastungsstraße zu benutzen.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA

NEIN

Diskussionsbeitrag:

GR Wiechenthaler sagt, dass seine Fraktion dem positiv gegenübersteht. Diese regt allerdings an, generell über eine Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h in Wörgl - wie in den Umliegergemeinden - nachzudenken.

VP GR Raunegger fügt hinzu, dass in der letzten Gemeinderats-Periode mehrmals darüber diskutiert worden ist. Er hält es nicht für sinnvoll, da meistens ohnehin schneller als erlaubt gefahren wird.

Der Vorsitzende möchte, dass das Bauamt den Auftrag für ein Sachverständigengutachten betreffend Tempo 30 bzw. 40 anfordert, damit man eine Diskussionsgrundlage hat. Es soll dann eine Sitzung ausschließlich zu diesem Thema abgehalten werden.

Ing. Günther will dazu das Kuratorium für Verkehrssicherheit heranziehen und das Gutachten für unter 50 km/h erstellen lassen. Es existiert bereits ein diesbezügliches Gutachten, welches allerdings 10 Jahre alt ist.

GR Mohn erkundigt sich, ob die Einführung von Tempo 30 auf der Wildschönauer Straße von der Bezirkshauptmannschaft Kufstein aus möglich ist. Ing. Günther antwortet, dass diese bereit gewesen wäre, dort Tempo 40 einzuführen. Dies allerdings unter der Voraussetzung, dass in ganz Wörgl Tempo 40 eingeführt werden würde. Es existiert ein dahingehender Schriftverkehr.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, für die Rupert Hagleitner Straße im Bereich südlich des letzten Hauses Peter Anich-Straße bis 50 m vor die Einmündung zur Poststelle beim Teppichhaus Werlberger die festgesetzte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf 50 km/h hinaufzusetzen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 5 dafür dagegen Enthaltung(en)

Diskussionsbeitrag:

Auf die Frage, ob den dortigen Anrainern nicht verbindlich die Beibehaltung der 30 km/h Beschränkung zugesagt worden wäre, teilt Ing. Günther mit, dass eine derartige Zusage nur für den Kreuzungsbereich abgetreten worden sei, nicht aber für die weiter entfernt liegende Strecke.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, mit einem Abstimmungsverhältnis von 16 : 4 : 1 (= eine Stimmenthaltung), für die Rupert Hagleitner Straße im Bereich südlich des letzten Hauses Peter Anich-Straße bis 50 m vor die Einmündung zur Poststelle beim Teppichhaus Werlberger die festgesetzte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h auf 50 km/h hinaufzusetzen.

ad. 2.5. Antrag: Bauvorhaben Asfinag – Nordtangente (Zahl 612)Sachverhalt:

Die im Dezember-Gemeinderat einstimmig beschlossene Wörgler Infrastruktur Gesellschaft (WIG) wurde vordringlich zur Errichtung der „NORDTANGENTE“ geschaffen. Diese Nordtangente besteht aus

1. dem Kreisverkehr A 12 Wörgl West
Dieser Kreisverkehr wird auf der bestehenden Autobahnabfahrt Wörgl West mit Anbindungsspuren an das Gewerbegebiet Kundl und Wörgl/Nordtangente errichtet.
2. der Nordtangente
Eine parallel zur A 12 führende Straßenverbindung zwischen Autobahnabfahrt Wörgl West und Wörgl Ost. Diese Straße ist vignettenfrei als Nordumfahrung von Wörgl gedacht, mit Anbindung des Gewerbegebietes sowie einer Zentrumsanbindung Wörgl Mitte.
3. dem Kreisverkehr A 12 Wörgl Nord
Dieser Kreisverkehr wird auf der bestehenden Autobahnabfahrt Wörgl Ost mit einer Anbindungsspur an die Nordtangente sowie Nutzung der bestehenden Autobahnabfahrt Wörgl Ost als Anbindung an die neue B 178 errichtet.
4. der Adaptierung ÖBB-Unterführung KR Martin Pichler-Straße
Die bestehende ÖBB-Unterführung zwischen Ferdinand Raimund-Straße und KR Martin Pichler-Straße kann in der derzeitigen Form nicht ausgebaut werden. Geplant ist daher die Neuerrichtung einer Geh- und Radwegunterführung parallel zum Bestand, damit in der bestehenden Unterführung die Fahrbahnbreiten entsprechend hergestellt werden können.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA

NEIN

Diskussionsbeitrag:

Der Vorsitzende verliest nachstehende Stellungnahme von VP Vogler im Namen der Wörgler Grünen:

Grundsätzlich stehen wir jeder verkehrsentlastenden Maßnahme für Wörgl positiv gegenüber. Beim angeführten Bauvorhaben hegen wir jedoch noch Zweifel über die Sinnhaftigkeit, weshalb wir um Ausräumung derselben bitten:

- Wie sehen die prognostizierten Zahlen für den Verkehr nach Errichtung der Nordtangente im Bereich der Kreuzung Brixentaler Straße/Salzbürger Straße, im Bereich Kreuzung KR Martin Pichler-Strasse/Poststraße und auf der Nordtangente aus?
- Wie wird die Wahrscheinlichkeit der Mautflucht von der Autobahn auf die Nordtangente eingeschätzt?
- Sind Begleitmaßnahmen zur Verkehrseinschränkung im Zentrumsbereich vorgesehen?

Ing. Günther sagt, dass restriktive Maßnahmen wie beispielsweise in der Michael Pacher-Straße getroffen werden können. Höcker etc. sind auf der Bundesstraße jedoch nicht möglich. Der Vorsitzende meint, dass es vor allem auf ein gutes Leitsystem ankommen wird.

Den Ausschussmitgliedern sowie den Fraktionsführern wird die Zusammenstellung Asfinag übermittelt.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt, den Grundsatzbeschluss zur Errichtung der Nordtangente, der Adaptierung der bestehenden Unterführung, der Geh- und Radwegunterführung ÖBB sowie des Kreisverkehrs A 12 Wörgl Nord zu fassen. (Anlage 3-5)



KreisOst1_IMG.JPG



KreisverkehrsanbindungAutobahn.pdf



KVA12WestGrundabläusenGesamt.pdf

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 5 dafür dagegen Enthaltung(en)

Diskussionsbeitrag:

Diskutiert werden die durch den Bau der gegenständlichen Straßen zu erwartenden möglichen Auswirkungen auf den innerstädtischen Verkehr.

Herr Ing. Günther erläutert die zu erwartende Verkehrsentwicklung lt. einer Beurteilungstabelle. (Anlage 6)



Beurteilungstabelle.XLS

Aufgrund der eingeholten Studie ist eine Verringerung für den innerstädtischen Verkehr zu erwarten.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt mit einem Abstimmungsverhältnis von 19 : 2 (= zwei Stimmenthaltungen), den Grundsatzbeschluss zur Errichtung der Nordtangente, der Adaptierung der bestehenden Unterführung, der Geh- und Radwegunterführung ÖBB sowie des Kreisverkehrs A 12 Wörgl Nord.

ad. 2.6. Antrag: Gottlieb Weißbacher-Straße (Zahl 120/2):

ad.2.6.1. beidseitiges Halte- und Parkverbot (zw. Sepp Tanzer-Straße und Ladestraße

ad.2.6.2. Vorrang geben vor Ladestraße

ad.2.6.3. Aufstellung Verkehrsspiegel an der Kreuzung Gottlieb Weißbacher-Straße/Ladestraße

Antrag Gottlieb Weißbacher-Straße

- a) beidseitiges Halte- u. Parkverbot (zw. Sepp Tanzer-Straße und Ladestraße)

- b) Vorrang geben vor Ladestraße
- c) Aufstellung eines Verkehrsspiegels an der Kreuzung Gottlieb Weißbacher-Straße/ Ladestraße

Sachverhalt:

Zu a) Zur Regelung und Aufrechterhaltung des fließenden Verkehrs auf der Gottlieb Weißbacher-Straße (Rückseite M 4 bis zur Ladestraße) ist die Verordnung eines durchgehenden, beidseitigen Halte- und Parkverbotes erforderlich. Derzeit besteht eine solche Beschränkung, die nach § 90 StVO mit mobilen Verkehrszeichen kundgemacht ist (Baustellenverordnung).

Zu b) Fahrzeuge, die von der Gottlieb Weißbacher-Straße in die Ladestraße einbiegen, hätten als "Rechtskommende" Vorrang gegenüber jenen auf der Ladestraße. Die Abwertung der Gottlieb Weißbacher-Straße durch das Verkehrszeichen "Vorrang geben" ist daher erforderlich.

Zu c) Parkende Autos in der Parkbucht der Ladestraße behindern die Sicht in den Kreuzungsraum Gottlieb Weißbacher-Straße/Ladestraße. Durch die Anbringung eines Verkehrsspiegels kann die Übersicht wieder hergestellt werden.

Zu a) Die dzt. gültige Beschränkung (Halte- u. Parkverbot) wurde zur Rohbauerstellung der Bauvorhaben an der Gottlieb Weißbacher-Straße geschaffen. Diese Maßnahme hat sich als notwendig erwiesen und sollte ohne Unterbrechung in eine dauernde Verordnung übergeleitet werden.

Zu b) Die Vorrang-Regelung an der Kreuzung Gottlieb Weißbacher-Straße/Ladestraße (Vorrang geben - gegenüber den Fahrzeugen auf der Ladestraße) würde unnötige Verkehrsstockungen auf der Ladestraße verhindern (Dieser Beschluss bedarf der Verordnung durch die BH).

Zu c) Die Anbringung eines Verkehrsspiegels würde die Sicherheit stark anheben - eine Alternative dazu wäre, die letzte Parkbucht vor der angeführten Kreuzung für den ruhenden Verkehr zu sperren.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA X NEIN

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt

1. die Verordnung eines durchgehenden, beidseitigen Halte- und Parkverbotes im Bereich zwischen Sepp Tanzer-Straße und Ladestraße.
2. die Abwertung der Gottlieb Weißbacher-Straße durch das Verkehrszeichen „Vorrang geben“ für in die Ladestraße einbiegende Fahrzeuge und diesen Beschluss zur Verordnung an die Bezirkshauptmannschaft Kufstein weiterzuleiten.
3. die Anbringung eines Verkehrsspiegels im Kreuzungsbereich Gottlieb Weißbacher-Straße/Ladestraße.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 5 dafür dagegen Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig (20 Anwesende)

- 1. die Verordnung eines durchgehenden, beidseitigen Halte- und Parkverbotes im Bereich zwischen Sepp Tanzer-Straße und Ladestraße,**
- 2. die Abwertung der Gottlieb Weißbacher-Straße durch das Verkehrszeichen „Vorrang geben“ für in die Ladestraße einbiegende Fahrzeuge und diesen Beschluss zur Verordnung an die Bezirkshauptmannschaft Kufstein weiterzuleiten,**
- 3. die Anbringung eines Verkehrsspiegels im Kreuzungsbereich Gottlieb Weißbacher-Straße/Ladestraße.**

ad. 3. Angelegenheit des Ausschusses für Raumordnung und Stadtentwicklung

Berichterstattung: Obfrau GR DI Bettina Müller

ad. 3.1. Anträge: Flächenwidmungsplan neu; 3. Auflage, Stellungnahmen zur 2. Auflage (Zahl 031/2)

In der Folge erklären sich GR Mag. Atzl und GR Dr. Pertl befangen und verlassen den Raum.

Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage Marschner Günther, Gst.Nr. 159/1, KG. Wörgl-Rattenberg

Sachverhalt:

Parzelle gehört zum Firmengelände. Wurde dazugekauft. Widmung „Mischgebiet“ soll mitgezogen werden.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA NEIN

Diskussionsbeitrag:

Laut DI Lotz steht der beantragten Widmung „Mischgebiet“ nichts entgegen.

Voraussetzung ist, dass die Fa. Marschner den Grund für den eigenen Bedarf benötigt im Hinblick auf die Zufahrt.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt hinsichtlich des Grundstücks 159/1, KG. Wörgl-Rattenberg, für die Umwidmung von derzeit „allgemeines Mischgebiet“ in „Mischgebiet“, nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal zulässig; Handelsbetriebe, die den Betriebstypen I, II und III gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 u. 49 TROG 2001 entsprechen, sind nicht zulässig, die Auflage.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 5 dafür / dagegen / Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig (18 Anwesende), hinsichtlich des Grundstücks 159/1, KG. Wörgl-Rattenberg, die Umwidmung von derzeit „allgemeines Mischgebiet“ in „Mischgebiet“, nur

betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal zulässig; Handelsbetriebe, die den Betriebstypen I, II und III gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 u. 49 TROG 2001 entsprechen, sind nicht zulässig, die Auflage.

**Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage
Seebacher Annemarie, Gst.Nr. 408, KG. Wörgl-Rattenberg.**

Sachverhalt:

Die Widmung in Freiland ist extrem nachteilig. Im ÖROK ist Bauland Wohngebiet ausgewiesen.

Zwischenzeitlich wurde ein Bebauungsplan erstellt, in dem auch die Erschließung festgelegt wurde.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA

NEIN

Diskussionsbeitrag:

Die Vorsitzende stellt fest, dass die Vorgaben dem entsprechen, was in dem vom Gemeinderat bereits beschlossenen Bebauungsplan festgelegt wurde.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat fasst den Auflagebeschluss zur Widmung „Wohngebiet“ für die Gpn. 406, 407, 408, Teilflächen der Gpn. 409, 645/1, 423 u. 634/2, alle KG. Wörgl-Rattenberg.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 5 dafür / dagegen / Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl fasst einstimmig (18 Anwesende), den Auflagebeschluss zur Widmung „Wohngebiet“ für die Gpn. 406, 407, 408, Teilflächen der Gpn. 409, 645/1, 423 u. 634/2, alle KG. Wörgl-Rattenberg.

Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage

Albert Kruckenhauser, Gst.Nr. 67, 156 u. 157, 392/1, alle KG. Wörgl-Rattenberg.

Sachverhalt:

Herr Kruckenhauser möchte die Grundfläche Nr. 67 als Sonderfläche Dauerkleingärten.

Gst.Nr. 156 und 157: Widmung Gewerbegebiet wird beantragt und die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens.

Gst.Nr. 392/1: Die Widmung gewerbliches Mischgebiet wird beantragt.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA

NEIN

Diskussionsbeitrag:

Laut DI Lotz ist für die Gp. 67 eine Widmung Sonderfläche Dauerkleingärten nicht möglich. Ist auch keine typische Kleingartenanlage.

Gpn. 156 u. 157: Theoretisch ist die Widmung „Gewerbegebiet“ möglich. Die Parzellenstruktur ist für eine betriebliche Struktur jedoch nicht geeignet. Die

Erschließung ist nicht gegeben und es kann daher so lange keine Gewerbegebietwidmung erfolgen, wie die Erschließung nicht sichergestellt ist.

392/1: Ing. Günther berichtet, dass mehrere Grundeigentümer davon betroffen sind. Die Gemeinde wollte ein Baulandumlegungsverfahren anregen. Von einem Grundeigentümer wurde bereits anwaltlich mitgeteilt, dass er keinerlei Bereitschaft zu einem Baulandumlegungsverfahren zeige.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt hinsichtlich der Gpn. 67, 156, 157 u. 392/1, alle KG. Wörgl-Rattenberg, die vorgeschlagene Widmung „Freiland“ zu belassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: / dafür **5** dagegen / Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig (19 Anwesende), hinsichtlich der Gpn. 67, 156, 157 u. 392/1, alle KG. Wörgl-Rattenberg, die vorgeschlagene Widmung „Freiland“ zu belassen.

Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage Aschaber Josef, Gst.Nr. 379, 358/4, 358/5, Teil Gst.Nr. 360 u. 162/1, alle KG. Wörgl-Rattenberg.

Sachverhalt:

Beantragt die Widmung Gewerbegebiet bzw. Mischgebiet für die Gp. 162/1. Gleich wie bei 1. Auflage.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA

NEIN

Diskussionsbeitrag:

Gp. 162/1: Laut DI Lotz muss die Zufahrt sichergestellt werden. Die derzeitige Zufahrt ist hinsichtlich der Breite nicht ausreichend. Es sind daher die notwendigen Zufahrtsbreiten vor einer Widmung sicherzustellen.

Für die restlichen Parzellen wird eine Gewerbegebiets- bzw. Mischgebietswidmung vom Ausschuss abgelehnt. Freilandausweisung im Flächenwidmungsplan.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt für die Gpn. 358/4, 358/5, 360, 379 u. 162/1, alle KG. Wörgl-Rattenberg, die Widmung „Freiland“.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: / dafür **5** dagegen / Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, für die Gpn. 358/4, 358/5, Teil Gst.Nr. 360, 379 u. 162/1, alle KG. Wörgl-Rattenberg, die Widmung „Freiland“.

Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage Klingler Walter, Gst.Nr. 464/2, 464/3, beide KG. Wörgl-Rattenberg.

Sachverhalt:

Beantragt allgemeines Mischgebiet.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA

NEIN

Diskussionsbeitrag:

Laut DI Lotz ist ein uneingeschränktes Mischgebiet im Verordnungstext zum ÖROK nicht möglich.

Die Ausschussmitglieder vertreten die Meinung, dass die derzeit vorgeschlagene Widmung laut 2. Auflage Flächenwidmungsplan neu, nämlich „Mischgebiet“, nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für die Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal zulässig; Handelsbetriebe, die den Betriebstypen I, II und III gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 u. 49 TROG 2001 entsprechen, sind nicht zulässig, bestehen bleiben soll.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt für die Gpn. 464/2 u. 464/3, beide KG. Wörgl-Rattenberg, die Widmung laut 2. Auflage Flächenwidmungsplan neu, nämlich „Mischgebiet“, nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal zulässig; Handelsbetriebe, die den Betriebstypen I, II und III gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 u. 49 TROG 2001 entsprechen, sind nicht zulässig, zu belassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: / dafür **5** dagegen / Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, für die Gpn. 464/2 u. 464/3, beide KG. Wörgl-Rattenberg, die Widmung laut 2. Auflage Flächenwidmungsplan neu, nämlich „Mischgebiet“, nur betriebstechnisch notwendige Wohnungen und Wohnungen für den Betriebsinhaber und das Aufsichts- und Wartungspersonal zulässig; Handelsbetriebe, die den Betriebstypen I, II und III gem. Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 u. 49 TROG 2001 entsprechen, sind nicht zulässig, zu belassen.

Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage Weber Frieda, Teilflächen des Gst.Nr. 82/1, KG. Wörgl-Rattenberg.

Sachverhalt:

Soll im Flächenwidmungsplan als Gartengrund ausgewiesen werden.
Grundsteuerproblem

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA

NEIN

Diskussionsbeitrag:

Die bestehende Freilandwidmung soll beibehalten werden.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt die Beibehaltung der bestehenden „Freilandwidmung“ für die Gp. 82/1, KG. Wörgl-Rattenberg.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: / dafür **5** dagegen / Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig die Beibehaltung der bestehenden „Freilandwidmung“ für die Gp. 82/1, KG. Wörgl-Rattenberg.

**Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage
DI Joachim Astl, Gst.Nr. 777/1, KG. Wörgl-Kufstein.**

Sachverhalt:

Will die Ausweisung des Grundstückes als Bauland (Wohngebiet). Änderung auch des ÖROK wäre notwendig.

Stellungnahme Finanz erforderlich: JA NEIN

Diskussionsbeitrag:

Das Grundstück befindet sich in der Nähe des „Hauserwirts“, im unmittelbaren Bereich eines Entwässerungsgrabens.

Lt. ÖROK ist für diesen Bereich „Freiland“ vorgesehen.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, für die Gp. 777/1, KG. Wörgl-Kufstein, die Widmung „Freiland“ zu belassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: dafür **5** dagegen / Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, für die Gp. 777/1, KG. Wörgl-Kufstein, die Widmung „Freiland“ zu belassen.

**Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage Auer
Korbinian, Gst.Nr. 508/2, KG. Wörgl-Rattenberg.**

Sachverhalt:

Umwidmung in Sonderfläche EKZ bzw. allgemeines Mischgebiet. Entspricht nicht dem ÖROK.

Stellungnahme Finanz erforderlich: JA NEIN

Diskussionsbeitrag:

Über Antrag der Vorsitzenden soll das Ansuchen abgelehnt werden, da im ÖROK eine Widmung Sonderfläche EKZ nicht vorgesehen ist.

Ing. Günther verweist auf die bestehende maximale Baulandgrenze lt. ÖROK und den Schongebietsbereich für den Tiefbrunnen.

Vbgm. Steiner ist gegen eine Ablehnung des Ansuchens.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, für die Gp. 508/2, KG. Wörgl-Rattenberg, die Widmung „Freiland“ zu belassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 1 dafür 4 dagegen / Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt mit einem Abstimmungsverhältnis von 18 : 1, für die Gp. 508/2, KG. Wörgl-Rattenberg, die Widmung „Freiland“ zu belassen.

Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage Schipflinger Markus, Gst.Nr. 388/1, 385, beide KG. Wörgl-Rattenberg.

Sachverhalt:

Umwidmung in Bauland Gewerbegebiet.
Streifen Wohngebiet und Streifen Gewerbegebiet.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA X NEIN

Diskussionsbeitrag:

DI Lotz zeigt auf, warum dieser Bereich als Vorbehaltsfläche gewidmet worden ist. Im Verordnungstext steht, dass diese Flächen als Freiland auszuweisen sind. Änderung des ÖROK in diesem Bereich wäre bei einer Umwidmung notwendig. Dr. Egerbacher weist darauf hin, dass es keine Erschließung gibt.

Gemeinderat Raunegger ist der Meinung, dass keine Baulandteile aufgetan werden sollten, solange es noch so viele Baulandreserven gibt.

Vbgm. Steiner spricht sich für eine Umwidmung aus.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, für die Gpn. 388/1 u. 385, beide KG. Wörgl-Rattenberg, die Widmung „Freiland“ aus der 2. Auflage Flächenwidmungsplan neu zu belassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 1 dafür 4 dagegen / Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt mit einem Abstimmungsverhältnis von 17 : 1 : 1 (= eine Stimmenthaltung), für die Gpn. 388/1 u. 385, beide KG. Wörgl-Rattenberg, die Widmung „Freiland“ aus der 2. Auflage Flächenwidmungsplan neu zu belassen.

Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage Schipflinger Josef, Gst.Nr. 185/1, KG. Wörgl-Rattenberg.

Sachverhalt:

Umwidmung in Bauland Gewerbegebiet.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA

X NEIN

Diskussionsbeitrag:

DI Lotz weist darauf hin, dass es keine Erschließung und keine Parzellenstruktur gibt.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, für die Gp. 185/1, KG. Wörgl-Rattenberg, die Widmung „Freiland“ aus der 2. Auflage Flächenwidmungsplan neu zu belassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: / dafür 5 dagegen / Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt mit einem Abstimmungsverhältnis von 18 : 1 (= eine Stimmenthaltung), für die Gp. 185/1, KG. Wörgl-Rattenberg, die Widmung „Freiland“ aus der 2. Auflage Flächenwidmungsplan neu zu belassen.

Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage Schipflinger Markus, Gst.Nr. 507, KG. Wörgl-Rattenberg

Sachverhalt:

Widmung in Sonderfläche EKZ. ÖROK steht entgegen.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA

X NEIN

Diskussionsbeitrag:

Vbgm. Steiner ist für eine Umwidmung der Gp. 507 in Sonderfläche EKZ im Hinblick darauf, dass es der Fa. Mayr sehr wohl ermöglicht wurde, in unmittelbarer Nähe des Grundstückes des Herrn Schipflinger das neue Fachmarktzentrum zu errichten. Es sollte gleiches Recht für alle gelten.

DI Lotz erwidert, dass das ehem. Kastner-Grundstück, welches von der Fa. Mayr erworben wurde, immer schon als Bauland gewidmet war. Lediglich ein schmaler Grundstreifen war Freiland. Es macht keinen Sinn, einen Grundstreifen als Freiland zu behalten. Es wurde aber dafür auf der Westseite des Grundstückes rückgewidmet. Sollte eine Umwidmung des Grundstückes des Herrn Schipflinger in Sonderfläche EKZ erfolgen, müsste auch die Grünzonenverordnung des Landes geändert werden.

Die Vorsitzende stellt fest, dass man im Falle einer Überarbeitung des ÖROK eventuell auf eine Umwidmung Bedacht nehmen kann. Eine Änderung des ÖROK ist nur möglich, wenn öffentliches Interesse gegeben ist.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, für die Gp. 507, KG. Wörgl-Rattenberg, die Widmung „Freiland“ aus der 2. Auflage Flächenwidmungsplan neu zu belassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 1 dafür 4 dagegen / Enthaltung(en)

Diskussionsbeitrag:

Frau Vbgm. Steiner erklärt, dass ihrer Meinung nach im gegenständlichen Fall ein öffentliches Interesse vorliege, weil eine rasche Realisierung der Unterführung beim Bundesschulzentrum nur möglich sei, wenn der Grundbesitzer einen Grundstreifen abtrete. Diesbezüglich liege bis heute aber noch keine schriftliche Zustimmung vor.

Der Vorsitzende erwidert, dass hier die Gesamtinteressen zu vertreten seien. In Hinblick auf das Raumordnungskonzept soll der Beschlussempfehlung gefolgt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt mit einem Abstimmungsverhältnis von 17 : 2, dass für die Gp. 507, KG. Wörgl-Rattenberg, die Widmung „Freiland“ aus der 2. Auflage Flächenwidmungsplan neu zu belassen.

**Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage
Jeutter Elisabeth/Rieder Annelore, Gst.Nr. 226/12, KG. Wörgl-Kufstein.**

Sachverhalt:

Die Parzelle ist derzeit als allgemeines Mischgebiet gewidmet. Im Entwurf zum Flächenwidmungsplan wurden sämtliche Grundparzellen entlang der Brixentaler Straße als beschränktes Mischgebiet vorgesehen. Dagegen richtet sich die Stellungnahme der Grundeigentümer, die eine massive Entwertung der gegenständlichen Liegenschaft sehen, da eine Wohnbebauung nicht mehr möglich ist. Dies kommt einer Enteignung gleich. Beantragt wird die Widmung allgemeines Mischgebiet.

Wurde in der Sitzung am 18.05.2004 zurückgestellt zur Fraktionsbehandlung.

Stellungnahme Finanz erforderlich: JA NEIN

Diskussionsbeitrag: ---

Die Wohn- und Geschäftssituation der Brixentaler Straße wird eingehend diskutiert.

Insbesondere werden die Bereiche um die ehemalige Coca Cola Fabrik und der Abschnitt vom Betriebsgelände Fa. Scheffold bis Fa. ETW besprochen. Die beiden Bereiche werden jedoch differenziert gesehen. Für den Bereich um das Coca Cola Areal soll bei Vorliegen entsprechender Planungen eine Widmungsänderung vorgenommen werden. Die Grundparzelle 226/12, KG Wörgl-Kufstein, soll in „allgemeines Mischgebiet“ gewidmet werden.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich der Grundparzelle 226/12, KG Wörgl-Kufstein, die Widmung „allgemeines Mischgebiet“.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 4 dafür dagegen Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, im Bereich der Grundparzelle 226/12, KG Wörgl-Kufstein, die Widmung „allgemeines Mischgebiet“.

**Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage
Auer Korbinian, Beihammer Katharina, Beihammer Sebastian, Auer Hans Peter,
Gst.Nr. 509/1, KG. Wörgl-Kufstein.**

Sachverhalt:

Die gegenständliche Grundparzelle ist derzeit als Freiland gewidmet und als Grünzone im überörtlichen Raumordnungsprogramm ausgewiesen.

Nachdem das Grundstück unmittelbar an bereits bestehendes Siedlungsgebiet angrenzt und daher die verkehrsmäßige Infrastruktur gegeben ist, wird die Widmung in Bauland – Wohngebiet beantragt.

Zu beachten ist, dass für die gegenständliche Widmung die Änderung der Grünzonenverordnung und die Änderung des ÖROK notwendig wäre.

Seitens der Wildbach- und Lawinenverbauung wird darauf hingewiesen, dass die rote und gelbe Gefahrenzone in den Widmungsbereich hineinreicht. Es müsste daher eine umfangreiche Verbauung des Mayrhof-Grabens und die Errichtung eines Ablagerungsbeckens in Angriff genommen werden. Zudem ergibt sich die Problematik der Ableitung in den Vorfluter, die nach wie vor ein Problem darstellt und in den Kompetenzbereich des Baubezirksamtes Kufstein fällt.

Das Ansuchen wurde in der Sitzung am 18.05.2004 zurückgestellt.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA

NEIN

Diskussionsbeitrag:

Nach kurzer Diskussion, verständigt sich der Ausschuss darauf, die bestehende Widmung „Freiland“ beizubehalten. Eine allfällige Änderung sollte erst mit Überarbeitung des bestehenden örtlichen Raumordnungskonzeptes erfolgen.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, für das Gst. 509/1, KG. Wörgl-Kufstein die Widmung „Freiland“ wie in der 2. Auflage des Flächenwidmungsplanes neu zu belassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 4 dafür dagegen Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, für das Gst. 509/1, KG. Wörgl-Kufstein, die Widmung „Freiland“ wie in der 2. Auflage des Flächenwidmungsplanes neu zu belassen.

**Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage
Felbermayer/Spiess, Gst.Nr. 238/4, 241/1, beide KG. Wörgl-Kufstein.**

Sachverhalt:

Die Parzellen sollen im Wohngebiet belassen werden oder zumindest zur Gänze im allgemeinen Mischgebiet.

DI Lotz berichtete bei der Sitzung am 18.05.2004 über die sehr qualifizierte Stellungnahme eines Rechtsanwaltes.

Es handelte sich hier um einen sehr heiklen Fall und man wird gut argumentieren müssen, warum eine Wohngebiets- bzw. allgemeine Mischgebietswidmung nicht möglich ist. Mit einer hohen Lärmbelästigung durch Straße und Bahn könnte argumentiert werden.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA NEIN

Diskussionsbeitrag:

Die Vorsitzende ist der Meinung, dass das Gst. 241/1, KG Wörgl-Kufstein, in „allgemeines Mischgebiet“ geändert werden sollte, da bei dem Antrag Jeutter Elisabeth/Rieder Annelore, Gst. 226/12, KG. Wörgl-Kufstein auch die Widmung „allgemeines Mischgebiet“ beschlossen wurde.

Dr. Egerbacher berichtet dass für die angrenzende Parzelle 238/4, KG Wörgl-Kufstein, ein Bauansuchen für die Errichtung eines Doppelwohnhauses vorliegt. Für diese Parzelle ist im Raumordnungskonzept jedoch „Freiland“ vorgesehen.

In Hinblick darauf, dass auf der Grundparzelle 241/1, KG Wörgl-Kufstein, noch ein Altbestand an Gebäuden des ehemaligen Gasthauses „Spitzer“ besteht, erscheint es auch vertretbar den im Raumordnungskonzept ausgewiesenen Teilbereich des Gst. 241/1, KG Wörgl Kufstein, als „allgemeines Mischgebiet“ zu widmen.

Der Ausschuss kommt deshalb überein, für diesen Bereich eine Abänderung in „allgemeines Mischgebiet“ vorzunehmen.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, in einem Teilbereich der Grundparzelle 241/1, KG Wörgl-Kufstein, eine Abänderung der bestehenden Widmung „beschränktes Mischgebiet“ in „allgemeines Mischgebiet“ vorzunehmen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 4 dafür dagegen Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, in einem Teilbereich der Grundparzelle 241/1, KG Wörgl-Kufstein, eine Abänderung der bestehenden Widmung „beschränktes Mischgebiet“ in „allgemeines Mischgebiet“ vorzunehmen.

Antrag Weißkopf/Giessen, Gst.Nr. 150 und 151, KG. Wörgl-Rattenberg.Sachverhalt:

Für die Grundparzellen 150 und 151, KG Wörgl-Rattenberg, ist nach bestehendem Flächenwidmungsplan allgemeines Mischgebiet gewidmet. Im Flächenwidmungsplan neu, ist für diesem Bereich Freiland vorgesehen. Eine Freigabe als Widmung Bauland ist erst nach vorheriger Erstellung eines Bebauungsplanes und der Sicherstellung der Erschließung mit der notwendigen Infrastruktur möglich.

Stellungnahme Finanz erforderlich: JA NEINDiskussionsbeitrag:

Die Vorsitzende teilt mit, dass Familie Weißkopf den Grund für ihre Kinder als Baugrund zur Verfügung stellen will.

Die Ausschussmitglieder sehen eine mögliche Widmung darin Begründet, dass bereits ein lockerer Einfamilienhausbestand gegeben ist und die angesprochenen Parzellen im unmittelbaren Anschluss daran liegen. Es erscheint daher nachvollziehbar, diese Parzellen als „allgemeines Mischgebiet“ zu widmen. Es ist jedoch darauf bedacht zu nehmen, dass entlang der Autobahn die Nordtangente geführt wird. Als Puffer zur Nordtangente soll die Anschlussparzelle als Teilbereich der Parzelle 151, KG Wörgl-Rattenberg, als „beschränktes Mischgebiet“ gewidmet werden.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, im Bereich der Grundparzellen 150 und 151, KG Wörgl-Rattenberg, im unmittelbaren Anschluss an die Nordtangente „beschränktes Mischgebiet“ zu widmen und die restliche Fläche der Grundparzellen, 150 und 151, KG Wörgl-Rattenberg, als „allgemeines Mischgebiet“ auszuweisen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: **3** dafür **1** dagegen Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, die Grundparzellen 150 und 151, beide KG Wörgl-Rattenberg, entgegen der Ausschussempfehlung als "Freiland" zu widmen.

Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage Strobl Herbert, Gst.Nr. 425/9, KG. Wörgl-Rattenberg.

Sachverhalt:

Die Gp. 425/9, KG. Wörgl-Rattenberg, befindet sich nach dem derzeitigen Flächenwidmungsplan im „Freiland“. Das Raumordnungskonzept sieht die Nutzung als Freihaltefläche Erholung vor. Der Grundeigentümer möchte die Widmung „Freiland“ beibehalten, da er auch die baupolizeiliche Bewilligung für sein Gartenhaus nach den Bestimmungen über die ausnahmsweise Zulässigkeit von Gebäuden im Freiland erteilt bekommen hat.

Stellungnahme Finanz erforderlich: JA NEINDiskussionsbeitrag:

Dr. Egerbacher teilt mit, dass Herr Strobl Herbert eine Baubewilligung im Freiland besitze. Sein Bestreben ist es daher die Widmung „Freiland“ beizubehalten.

Die Ausschussmitglieder sehen dies als Einzelwidmung an, da im Umfeld die Parzellen als „Sonderfläche Kleingärten“ vorgesehen sind entsprechend den Vorgaben des Raumordnungskonzeptes. Eine Herausnahme der Parzelle 425/9, KG Wörgl-Rattenberg, erscheint nicht sinnvoll.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, hinsichtlich der Grundparzelle 425/9, KG. Wörgl-Rattenberg, die vorgeschlagene Widmung „Sonderfläche Kleingärten“ zu belassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 4 dafür dagegen Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, hinsichtlich der Grundparzelle 425/9, KG. Wörgl-Rattenberg, die vorgeschlagene Widmung „Sonderfläche Kleingärten“ zu belassen.

Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage Morgenstern Ernst, Gst.Nr. 246/4, KG. Wörgl-Kufstein.

Sachverhalt:

Der Eigentümer des Grundstückes 246/4, KG. Wörgl-Kufstein, möchte laut seiner Stellungnahme die Widmung allgemeines Mischgebiet erhalten. Die im Entwurf enthaltene Widmung Wohngebiet passe nicht zu den angrenzenden Widmungen. Die Verwertbarkeit als allgemeines Mischgebiet sei bei weitem besser gegeben. Die Nachbargrundstücke Mairhofer sind auch als Mischgebiet ausgewiesen.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA NEIN

Diskussionsbeitrag:

Dr. Egerbacher meint, dass Herr Morgenstern Ernst vorab ein Konzept der Stadtgemeinde Wörgl vorlegen sollte. Die Erschließung der Parzelle 246/4, KG Wörgl-Kufstein, ist nicht gesichert.

Der Ausschuss sieht keine dringende Veranlassung von der bestehenden Widmung „Wohngebiet“ abzugehen.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt hinsichtlich der Grundparzelle 246/4, KG. Wörgl-Kufstein, die Widmung „Wohngebiet“ zu belassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 4 dafür dagegen Enthaltung(en)

Diskussionsbeitrag:

Von Dr. Egerbacher wird darauf hingewiesen, dass für das gegenständliche Grundstück die Zufahrtsmöglichkeit nicht geklärt sei und daher die beantragte Widmung "Mischgebiet" nicht möglich sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, hinsichtlich der Grundparzelle 246/4, KG. Wörgl-Kufstein, die Widmung „Wohngebiet“ zu belassen.

Antrag Flächenwidmungsplan neu; Stellungnahmen zur 2. Auflage Reichenberger Traudi, Gst.Nr. 55/3, KG. Wörgl-Rattenberg.

Sachverhalt:

Das Grundstück 55/3, KG. Wörgl-Rattenberg, ist im Entwurf des Flächenwidmungsplanes nur zu jenem Teil als Wohngebiet vorgesehen, der mit einem Wohnhaus bebaut ist. Die Grundeigentümer wollen die gesamte Parzelle als Wohngebiet gewidmet haben.

Es bestehen für die Parzelle keine konkreten Bebauungsabsichten, sodass keine Detailprojekte vorliegen. Eine nutzbare Zufahrt zum Grundstück ist nur über die Wörgler Bach-Brücke gegeben. Aufgrund seiner länglichen Konfiguration ist das Grundstück nur eingeschränkt bebaubar und es wäre eine Erschließung von Westen her zu empfehlen. Dafür müsste aber zumindest ein allgemeiner Bebauungsplan erlassen werden.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

 JA NEINDiskussionsbeitrag:

Der Ausschuss ist der Meinung, dass Frau Reichenberger Traudi erst ein Gesamtkonzept der Stadtgemeinde Wörgl vorlegen sollte.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt hinsichtlich der Grundparzelle 55/3, KG. Wörgl-Rattenberg, die bestehende Widmung zu belassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 4 dafür dagegen Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, hinsichtlich der Grundparzelle 55/3, KG. Wörgl-Rattenberg, die bestehende Widmung zu belassen.

Antrag auf Beschlussfassung zur 3. Auflage des Flächenwidmungsplanes;**Beschluss:**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, den Aufgabebeschluss für den Flächenwidmungsplan neu (3. Auflage) zur Gänze.

GR Mag. Atzl und GR Dr. Pertl nehmen wieder an der Sitzung teil.

ad. 3.2. Antrag: Ergänzender Bebauungsplan Riedhart 2 a (Zahl 031/3)Sachverhalt:

Für die Gp. 93/21, KG. Wörgl-Rattenberg, existiert bereits der allgemeine Bebauungsplan. Es ist daher für ein künftiges Bauvorhaben der ergänzende Bebauungsplan notwendig. Von DI Lechner wurde ein entsprechender Planungsentwurf ausgearbeitet mit den notwendigen Ausweisungen.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

 JA NEINDiskussionsbeitrag:

Das Projekt für die Bebauung des Grundstückes wird vorgestellt.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, für den ergänzenden Bebauungsplan Riedhart 2a im Bereich der Grundparzelle 93/21, KG Wörgl-Rattenberg den Auflage- und Sanktionsbeschluss zu fassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 5 dafür dagegen Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, für den ergänzenden Bebauungsplan Riedhart 2a im Bereich der Grundparzelle 93/21, KG Wörgl-Rattenberg, den Auflage- und Sanktionsbeschluss zu fassen.

ad. 3.3. Antrag: Bebauungsplan Frieden / Ladestraße (Zahl 031/3).Sachverhalt:

Auf der Gp. 189/30, KG. Wörgl-Kufstein, an der Ladestraße gelegen, ist die Errichtung eines mehrgeschossigen Wohnbaues geplant. Die entsprechenden Vorgaben wurden in einem Planungsentwurf von DI Lotz ausgearbeitet und basieren auf früheren Besprechungen, die im Zuge des Baues des M 4 seitens der Stadtgemeinde Wörgl abgehalten wurden. Zur Veranschaulichung der geplanten Baukörper wurde ein Massenmodell gezeichnet.

Stellungnahme Finanz erforderlich: JA NEIN

Diskussionsbeitrag:

Eine eingehende Diskussion über das Bauvorhaben folgt.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, für den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan im Bereich der Grundparzelle 189/30, KG Wörgl-Kufstein den Auflage- und Sanktionsbeschluss zu fassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 5 dafür dagegen Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, für den allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan im Bereich der Grundparzelle 189/30, KG Wörgl-Kufstein, den Auflage- und Sanktionsbeschluss zu fassen.

ad. 3.4. Antrag: Widmung Hotel Central (Zahl 031/2)Sachverhalt:

Auf den Gpn. 1140 und .678, beide KG. Wörgl-Kufstein, soll ein Wohn- und Geschäftshaus errichtet werden. Dazu ist eine einheitliche Widmung notwendig. Es soll daher auf allen Parzellen Kerngebiet ausgewiesen werden. Die bestehende EKZ-Widmung soll mit diesem Beschluss rückgewidmet werden.

Stellungnahme Finanz erforderlich: JA NEIN

Diskussionsbeitrag:

Nach der Sachverhaltsdarstellung erklären sich die Ausschussmitglieder mit einer Rückwidmung der bestehenden Einkaufszentrumswidmung in Kerngebiet einverstanden.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, für die Umwidmung der Grundparzellen 1140 und .678, beide KG. Wörgl-Kufstein, von derzeit „Sonderfläche für Widmungen in verschiedenen Ebenen“ mit folgenden Festlegungen: Erdgeschoss, 1. Obergeschoss sowie nordöstliche Fläche des 2. Obergeschosses: „Sonderfläche Einkaufszentrum“ Typ II mit einer Kundenfläche von höchstens 1.700 m² bzw. einer Gesamtnutzfläche von höchstens 2.000 m², südwestlicher Teil des 2. Obergeschosses, 3. Obergeschoss und höher: „Kerngebiet“, in „Kerngebiet“ gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2001“, den Auflage- und Sanktionsbeschluss zu fassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 4 dafür dagegen Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, für die Umwidmung der Grundparzellen 1140 und .678, beide KG. Wörgl-Kufstein, von derzeit „Sonderfläche für Widmungen in verschiedenen Ebenen“ mit folgenden Festlegungen: Erdgeschoss, 1. Obergeschoss sowie nordöstliche Fläche des 2. Obergeschosses: „Sonderfläche Einkaufszentrum“ Typ II mit einer Kundenfläche von höchstens 1.700 m² bzw. einer Gesamtnutzfläche von höchstens 2.000 m², südwestlicher Teil des 2. Obergeschosses, 3. Obergeschoss und höher: „Kerngebiet“, in „Kerngebiet“ gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2001“, den Auflage- und Sanktionsbeschluss zu fassen.

ad. 3.5. Antrag: Widmung AM Baumärkte (Zahl 031/2)Sachverhalt:

Bereits mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.01.2003 wurde die Sonderfläche Einkaufszentrum für das Gst.Nr. 471/2 u. 472/3, KG. Wörgl-Rattenberg, beschlossen. Die Widmung wurde auch der Aufsichtsbehörde vorgelegt, aber es haben sich Differenzen hinsichtlich der Ausweisungen im Plan ergeben. Das Amt der Tiroler Landesregierung hat daher um Änderung des Flächenwidmungsplanes in der vorliegenden Form ersucht und gleichzeitig angeregt, die Widmungsänderung neu zu beschließen.

Im Gegensatz zur ursprünglichen Widmung hat sich die Sonderfläche Einkaufszentrum um 2.250 m² verringert. Es ist daher nur mehr die Sonderfläche für Einkaufszentren, Betriebstyp IV, für den Baumarkt mit 5.600 m² auszuweisen und für den Elektrofachmarkt, Betriebstyp IV, mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 2.500 m².

Stellungnahme Finanz erforderlich: JA NEINDiskussionsbeitrag:

In der Diskussion wird die vorgesehene Flächennutzung noch genau dargelegt und die Geschichte der bisherigen Widmung erläutert.

Die Ausschussmitglieder sind mit der vorgeschlagenen Vorgangsweise einverstanden und empfehlen die vorgeschlagene Widmung.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, für die Umwidmung der Grundparzelle 471/2, KG Wörgl-Rattenberg, von derzeit „Sonderfläche Einkaufszentrum“ Betriebstyp IV mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 5.600 m² gemäß § 49 TROG 2001 in „Sonderfläche Parkplatz“ und Umwidmung von Teilflächen der Grundparzelle 472/3, KG Wörgl-Rattenberg, von derzeit „Sonderfläche Einkaufszentrum“ Betriebstyp IV mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 5.600 m² gemäß § 49 TROG 2001 von Gewerbe und Industriegebiet gemäß § 39 Abs. 2 lit. b und c, ausgenommen Handelsbetriebe die den Betriebstypen I, II und III gemäß Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen, sowie von Sonderfläche für Widmungen in verschiedenen Ebenen gemäß § 51 TROG 2001 in Sonderfläche für Widmungen in verschiedenen Ebenen (SV-2) gemäß § 51 TROG 2001 mit Festlegungen gemäß Widmungsübersicht, den Auflage- und Sanktionsbeschluss zu fassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 4 dafür dagegen Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, für die Umwidmung der Grundparzelle 471/2, KG Wörgl-Rattenberg, von derzeit „Sonderfläche Einkaufszentrum“ Betriebstyp IV mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 5.600 m² gemäß § 49 TROG 2001 in „Sonderfläche Parkplatz“ und Umwidmung von Teilflächen der Grundparzelle 472/3, KG Wörgl-Rattenberg, von derzeit „Sonderfläche Einkaufszentrum“ Betriebstyp IV mit einer höchstzulässigen Kundenfläche von 5.600 m² gemäß § 49 TROG 2001 von Gewerbe- und Industriegebiet gemäß § 39 Abs. 2 lit. b und c, ausgenommen Handelsbetriebe die den Betriebstypen I, II und III gemäß Abs. 2 der Anlage zu den §§ 8 und 49 TROG 2001 entsprechen, sowie von Sonderfläche für Widmungen in verschiedenen Ebenen gemäß § 51 TROG 2001 in Sonderfläche für Widmungen in verschiedenen Ebenen (SV-2) gemäß § 51 TROG 2001 mit Festlegungen gemäß Widmungsübersicht, den Auflage- und Sanktionsbeschluss zu fassen.

ad. 3.6. Antrag: Widmung Sonderfläche Sportzentrum (Zahl 031/2)

Sachverhalt:

Die Stadtgemeinde Wörgl errichtet auf der Gp. 96/1, KG. Wörgl-Rattenberg, ein Sportzentrum. Die derzeitige Widmung im Flächenwidmungsplan ist einerseits Sonderfläche Schulzentrum und Wohngebiet. Um eine einheitliche Widmung herzustellen, ist es notwendig, eine Sonderfläche Sportzentrum gem. § 43 Abs. 1 TROG 2001 zu widmen.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA

NEIN

Diskussionsbeitrag:

Die Ausschussmitglieder sind einhellig der Meinung, dass die korrekte Widmung für das Sportzentrum hergestellt werden muss.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, für Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 96/1, KG. Wörgl-Rattenberg, von derzeit „Sonderfläche Schulzentrum bzw. Wohngebiet, bzw. Verkehrsfläche der Gemeinde“ in „Sonderfläche Sportzentrum“ gem. § 43 Abs. 1 TROG 2001 den Auflage und Sanktionsbeschluss zu fassen.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 4 dafür dagegen Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, für die Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 96/1, KG. Wörgl-Rattenberg, von derzeit „Sonderfläche Schulzentrum bzw. Wohngebiet, bzw. Verkehrsfläche der Gemeinde“ in „Sonderfläche Sportzentrum“ gem. § 43 Abs. 1 TROG 2001 den Auflage und Sanktionsbeschluss zu fassen.

ad. 4. Angelegenheit des Ausschusses für Verwaltung, Regionalentwicklung, städtische Betriebe und Gebäudeverwaltung.

Berichterstattung: Obmann GR Dr. Daniel Wibmer

Antrag: Dachsanierungen im PSZ (Zahl 212/0).

Sachverhalt:

Bericht Ing. Atzl:

Für die Sanierung der Dächer unserer HS 2, SPZ, SH und Schulwarthaus ist im Budget 2004 ein Betrag von € 40.000,-- vorgesehen, damit dieses Projekt gestartet und teils begonnen werden kann. Es ist vorgesehen, im heurigen Jahr mit den Dachrinnen und kleineren Einheiten zu beginnen und den Hauptteil der Arbeiten in den Sommerferien 2005 auszuführen.

Für die Detailplanung und Ausschreibung wurde im März Hr. DI Ohnmacht beauftragt.

Nach Fertigstellung der Ausschreibung liegen nun die geprüften Anbotsergebnisse vor, woraus die Fa. Ploberger mit einer Anbotsumme von € 145.693,32 inkl. USt. als Bestbieter hervorgeht.

Bei den auf den großen Dächern der HS 2, des SPZ und der Sporthalle vorhandenen Lichtbügeln ist der Austausch der Plexigläser im Zuge der Dachsanierung 2005 vorgesehen, wobei die Anbotseinholung erst in einer späteren Ausschreibung folgt (eigenes Gewerk) und in der Budgeterstellung zu berücksichtigen ist.

Finanzierung: Mit den heurigen Budgetmitteln werden die Planungsarbeiten und die ersten Sanierungsarbeiten bedeckt. Die restlichen Arbeiten werden 2005 durchgeführt und müssen im Budget 2005 berücksichtigt werden.

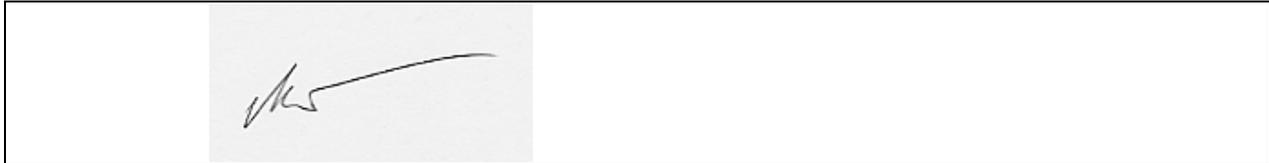
Stellungnahme Finanz erforderlich:

x JA

NEIN

Stellungnahme Finanz:

1/213-6149: Im Budget 2004 sind € 40.000 hierfür vorgesehen und stehen noch zur Verfügung. Der Restbetrag ist im Budget 2005 zu veranschlagen.

Diskussionsbeitrag:

GR DI Müller regt an, zu versuchen die Gewährleistungsfrist auf 8 Jahre auszudehnen.

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, die Dachsanierung an der Hauptschule 2, dem Sonderpädagogischen Zentrum, der Sporthalle und dem Schulwarthaus in Angriff zu nehmen. Die Arbeiten werden entsprechend der Budgetvorsehung heuer begonnen und der Rest in den Sommerferien 2005 durchgeführt. Mit den Arbeiten wird als Bestbieter die Fa. Ploberger zum Preis von € 145.693,32 inkl. USt. beauftragt, wobei versucht wird die Gewährleistungsfrist auf 8 Jahre auszudehnen. Im Budget 2005 werden die noch fehlenden Mittel berücksichtigt.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: 5 dafür dagegen Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, die Dachsanierung an der Hauptschule 2, dem Sonderpädagogischen Zentrum, der Sporthalle und dem Schulwarthaus in Angriff zu nehmen. Die Arbeiten werden entsprechend der Budgetvorsehung heuer begonnen und der Rest in den Sommerferien 2005 durchgeführt. Mit den Arbeiten wird als Bestbieter die Fa. Ploberger zum Preis von € 145.693,32 inkl. USt. beauftragt, wobei versucht wird die Gewährleistungsfrist auf 8 Jahre auszudehnen. Im Budget 2005 werden die noch fehlenden Mittel berücksichtigt.

ad. 5. Angelegenheit des Ausschusses für Kunst und Kultur

Berichterstattung: Obmann StR Hannes Mallaun

Antrag: Benennung Achenweg (Zahl 612/4)Sachverhalt:

Für die adressenmäßige Zuordnung der bestehenden Schrebergartenanlage der ÖBB gegenüber der Eisenbiegerei Puschner zwischen ÖBB und Brixentaler Ache ist eine offizielle Namensgebung der Zufahrtsstraße erforderlich.

Dieser ebenfalls bestehende Weg wird im offiziellen Sprachgebrauch sowie in den Radwanderkarten als „Achenweg“ bezeichnet.

Dem Ausschuss für Kunst und Kultur wird empfohlen, diesen Namen offiziell für den im Lageplan dargestellten Bereich zwischen Brixentaler Achen-Brücke (Grattenbrücke) und der Einmündung in die Ferdinand Raimund-Straße bei der Brixentaler Achen-Brücke (Rendlbrücke) zu vergeben.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA

XNEIN

Stellungnahme Finanz: _____

Kosten lfd. Haushaltsjahr: Bedeckung lfd. Haushaltsjahr: Folgekosten p.a.:
--

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, den Namen „Achenweg“ offiziell für den im Lageplan dargestellten Bereich zwischen Brixentaler Achen-Brücke (Grattenbrücke) und der Einmündung in die Ferdinand Raimund-Straße bei der Brixentaler Achen-Brücke (Rendlbrücke) zu verwenden.

Abstimmungsverhältnis des Ausschusses: 5 dafür dagegen Enthaltung(en)

(Anlage 7)



"Plan Achenweg.pdf"

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig, den Namen „Achenweg“ offiziell für den im Lageplan dargestellten Bereich zwischen Brixentaler Achen-Brücke (Grattenbrücke) und der Einmündung in die Ferdinand Raimund-Straße bei der Brixentaler Achen-Brücke (Rendlbrücke) zu verwenden.

ad. 6. Angelegenheit des Ausschusses für Sport

Berichterstattung: Obfrau GR Evelin Treichl

**Antrag: Aktualisierung Benützungordnung Sportzentrum sowie
 Bericht Benützungordnung HS-Sporthalle (Zahl 263)**

Sachverhalt:

Ing. Atzl verliest die Aktualisierung der Benützungordnung Sportzentrum. (Siehe Beilage)

Ebenso wird die Hallenordnung der HS-Sporthalle zur Information vorgelegt. (Siehe Beilage)

Stellungnahme Finanz erforderlich: JA XNEIN

<u>Stellungnahme Finanz:</u> _____

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> ○ Kosten lfd. Haushaltsjahr: ○ Bedeckung lfd. Haushaltsjahr: ○ Folgekosten p.a. |
|---|

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Gemeinderat beschließt, beiliegende Aktualisierung der Benützungordnung Sportzentrum zu genehmigen.

Abstimmungsverhältnis des Ausschusses 5 dafür dagegen Enthaltung(en)

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig (20 Anwesende), beiliegende Aktualisierung der Benützungsordnung Sportzentrum zu genehmigen.

Platzordnung

Für das Sportzentrum der Stadtgemeinde Wörgl Teil I – Benützungregelung

§ 1

Zweck und Benützung

1. Das Sportzentrum der Stadtgemeinde Wörgl ist eine öffentliche Einrichtung für die Abwicklung von Sport- und sonstigen Veranstaltungen. Sie besteht aus folgenden Sporteinrichtungen: Haupt- und Trainingsplatz, Leichtathletikanlage, Verwaltungsgebäude und Boxtrainingszentrum samt Umkleidekabinen, Besprechungszimmer, Nebenräumen etc., einem Kantinentrakt samt Zelt, einer Tribüne mit Lagerboxen sowie der technischen Ausrüstung und dem Vorplatz.
2. Wettkampfmäßige Sportausübung und sonstige Veranstaltungen im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden nur zugelassen, wenn sämtliche behördlichen Bewilligungen vorliegen.
3. Die Benützung ist grundsätzlich an allen Wochentagen möglich. An Sonn- und Feiertagen steht die Anlage jedoch in der Regel nur für die Durchführung von Wettkämpfen örtlicher Sportvereine zur Verfügung.
4. Jeglicher Trainingsbetrieb auf den Freiflächen ist spätestens um 22.00 Uhr einzustellen. Das Haupttor wird an Trainingstagen um 22.00 Uhr geschlossen. An spielfreien Wochenenden und an Feiertagen ist das Haupttor generell geschlossen zu halten.
Die Offenhaltung der Kantine samt Aufenthaltsraum und Zelt ist bis längstens 22.00 Uhr gestattet.
5. Das Parken von Fahrzeugen und Abstellen von Fahrrädern oder sonstigen Transportmitteln ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Der Eingangsbereich ist ausnahmslos freizuhalten. Bei Zuwiderhandeln wird unverzüglich eine Besitzstörungsklage eingebracht bzw. Anzeige wegen Betretung der Straßenverkehrsordnung erstattet. Für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge wird keine wie immer geartete Haftung übernommen.
6. Fundgegenstände sind grundsätzlich den Platzwarten bzw. dem Ordnungsdienst zu übergeben.
7. Werbe- oder sonstige Propagandamaßnahmen jeder Art sind nur nach Bewilligung durch die Stadtgemeinde Wörgl gestattet.

8. Über diese Platzordnung hinaus gelten bei Bewerbungen der Österreichischen Fußballbundesliga und des ÖFB die Bundesliga- Sicherheitsrichtlinien sowie bei internationalen Fußballspielen die Sicherheitsbestimmungen der Internationalen Fußballverbände als integrierter Bestandteil dieser Platzordnung.

§ 2 Benützungsberechtigung

1. Für die Einteilung der Benützungsberechtigungen ist das Sportreferat der Stadtgemeinde Wörgl zuständig.
2. Das Interesse an der Benützung der Anlage ist in der Regel 1 Monat, spätestens acht Tage vor der Veranstaltung bekannt zu geben. Die Anmeldungen örtlicher Sportvereine haben Vorrang. Ansonsten wird die Berechtigung für die Benützung in der Reihenfolge der Anmeldungen, nach Rücksprache mit den drei ständigen Benützern unter Bedachtnahme auf die Platzverhältnisse erteilt. Ein Rechtsanspruch auf die Benützung der Anlage besteht nicht.
3. Gleichzeitig gelangt mit der Erlangung der Benützungsberechtigung die Bezahlung der vom Gemeinderat festgesetzten Platzmiete zur Vorschreibung.
4. Gegenstand des Benützungsvertrages, mit dem die Berechtigung für die Benützung erlangt wird, ist jedenfalls die vorliegende Platzordnung.
5. Ist die Wetterlage derart, dass die Sportanlagen durch den Spiel- bzw. Sportbetrieb Schaden erleiden könnten, so ist der von der Stadtgemeinde Wörgl beauftragte Sachverständige nach Rücksprache mit dem Verbandsbeobachter und Schiedsrichter für Platzkommissionierung (Unterland Ost) befugt, den Trainings- oder Wettkampfbetrieb zu untersagen.
6. Über Personen, Personenvereinigungen oder Vereine, die sich trotz Abmahnung wiederholt grobe Verstöße gegen die Platzordnung zuschulden kommen lassen, kann der Bürgermeister ein zeitlich befristetes oder auch dauerndes Besuchs- oder Benützungsverbot verhängen.
7. Personen, Personenvereinigungen oder Vereine, über die bereits vom Veranstalter oder einem übergeordneten Verband ein generelles Stadionverbot verhängt wurde, sind ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz zu verweisen, Dauerkarten sind abzunehmen.
8. Der Veranstalter ist berechtigt, die persönlichen Daten von Personen, die gegen die Platz- bzw. Hausordnung verstoßen oder die von Sicherheitsorganen wegen strafbaren Handlungen festgenommen oder angezeigt werden, aufzunehmen oder vom privaten Sicherheitsdienst aufnehmen zu lassen. Weiters ist der Veranstalter berechtigt, diese Daten an eine übergeordnete Organisation, den ÖFB, an die Geschäftsstelle der Bundesliga, an die anderen Vereine der Bundesliga und an die Sicherheitsbehörde weiterzuleiten.

§ 3

Aufenthalt in der Sportplatzanlage bei Veranstaltungen

1. Der Eintritt für Besucher ist nur gegen Vorweis einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Nach Durchschreiten der Sperre sind die Eintrittskarten unübertragbar und bis zum Verlassen der Betriebsstätte aufzubewahren sowie den Kontrollorganen auf Verlangen jederzeit vorzuweisen. Durch den Erwerb der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher der behördlich genehmigten Platzordnung. Kenntlich gemachte Absperrungen sind zu beachten.
Akteuren, Funktionären, behördlichen Organen, Sanitätsdiensten, Hilfsorganisationen sowie Mitarbeitern des Stadions ist der Zutritt nur mit den hierfür berechtigten Ausweisen bzw. Passierscheinen gestattet.
Jeder Missbrauch mit Eintrittskarten hat deren Abnahme und Ungültigkeitserklärung sowie den Verfall des hierfür erlegten Geldes zur Folge.
2. Besucher, die alkoholisiert sind bzw. unter Einfluss von Drogen stehen, werden von den Aufsichtsorganen bzw. ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen.
3. Die Benützung der Sportanlage bzw. der Aufenthalt im gesamten Bereich des Sportzentrums geschehen jedenfalls auf eigene Gefahr. Akteure, Sportler, sonstige Benützer und Zuschauer haben sich stets so zu verhalten, dass weder die Ordnung noch die Sicherheit anderer Personen gefährdet ist.
4. Alle Personen, die sich in der Sportstätte aufhalten, haben bei Betreten derselben zur Kenntnis genommen, dass der Betreiber bzw. Veranstalter bzw. Eigentümer derselben keine wie immer geartete Haftung für Schäden übernimmt, die durch bzw. in Zusammenhang mit der Durchführung einer Veranstaltung entstehen, sofern dies im Einklang mit den behördlichen Auflagen erfolgt. Insbesondere wird keine Haftung für gesundheitliche Schäden übernommen.
5. Generell haften die Benützer der Anlage für schuldhaft verursachte Schäden.

§ 4

Betreuung

1. Die Betreuung der Sportstätte obliegt den Platzwarten der Stadtgemeinde Wörgl. Sie sind für die Pflege sowie Erhaltung der Anlage zuständig und überwachen deren ordnungsgemäße Benützung.
2. Den von den Platzwarten in Wahrnehmung ihrer Aufgaben gegebenen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Die Platzwarte haben das Recht, jene Personen, welche die Platzordnung nicht einhalten, die Ruhe, Ordnung und Sicherheit in der Anlage stören, berechnete Anordnungen des Aufsichtspersonals (Ordner, etc.) oder der eingesetzten Sicherheitsorgane nicht beachten oder sich sonst derart verhalten, dass der geordnete Ablauf der Veranstaltung be- oder verhindert wird, ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes von der Anlage zu verweisen.

3. Verursachte Schäden jedweder Art sind umgehend den Platzwarten anzuzeigen.
4. Die Platzwarte, Ordner und Sicherheitsorgane sind berechtigt, beim Eintritt in das Sportzentrum durch Nachschau in mitgeführte Behältnisse oder Kleidungsstücke der Besucher, Gegenstände festzustellen und abzunehmen, deren Mitnahme verboten ist (siehe § 6).

Abgenommene Gegenstände werden von den Platzwarten bis zum Veranstaltungsende verwahrt und den berechtigten Besitzern auf Verlangen wieder ausgefolgt.

Besucher, die die Gegenstände, deren Mitnahme nach § 6 untersagt ist, nicht abgeben wollen, können ohne Rückerstattung des Eintrittsgeldes vom Platz verwiesen bzw. kann ihnen der Eintritt versagt werden.

§ 5

Pflichten der Veranstalter

1. Für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung in der Sportplatzanlage ist der jeweilige Veranstalter verantwortlich. Bei Veranstaltungen, die eine größere Zuschauerzahl erwarten lassen, hat der Veranstalter eine ausreichende Anzahl entsprechend gekennzeichnete Ordner beizustellen und allenfalls auch Gendarmerie- oder Polizeischutz anzufordern. Die eingesetzten Sicherheitsorgane sind vom Ordnerdienst in jeglicher Hinsicht zu unterstützen. Insbesondere ist ihnen im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit der Zutritt und die Zufahrt zum gesamten Veranstaltungsgelände zu gewähren sowie die Benützung des Fernsprechers für Dienstgespräche zu gestatten. Weiters ist der Exekutive die Möglichkeit der Nutzung der Lautsprecheranlage für Durchsagen zu gestatten. Er hat auch für die Erste-Hilfe-Leistung nach Unfällen zu sorgen.
2. In den Umkleide- und Sanitärräumen ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Für die dort abgelegten Gegenstände übernimmt die Stadtgemeinde Wörgl keine Haftung.
3. Der Investitions- und Erhaltungsaufwand der Sportanlage verpflichtet jeden Benützer zur schonendsten Behandlung aller Anlagen und Einrichtungen. Eigenmächtige Veränderungen sind untersagt.
4. Die Ausgabe der Leichtathletikgeräte erfolgt durch die Platzwarte an den verantwortlichen Funktionär des Veranstalters. Dieser hat die Geräte nach Beendigung der Veranstaltung dem Platzwart vollzählig und in einwandfreiem Zustand zu übergeben.
5. Der Veranstalter haftet der Stadtgemeinde Wörgl für sämtliche Schäden, die von Mitwirkenden oder Zuschauern an der Sportanlage, ihren Einrichtungen und Geräten verursacht werden.
6. Als Veranstalter im Sinne dieser Platzordnung gilt jene physische oder juristische Person, die die Benützungsberechtigung nach § 2 besitzt.

Teil II – Ortpolizeiliche Verordnung

§ 6

Verbote und Verpflichtungen für die Zuschauer

1. Den Zuschauern ist folgendes verboten:

- a) das Mitnehmen von Gegenständen aller Art, die auf das Spielfeld oder in die Zuschauermenge geworfen oder geschossen werden können, oder mit denen die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Stadion gestört oder gefährdet werden könnte, wie zum Beispiel pyrotechnische Artikel, große Transparente, Stöcke, Stangen, Flaschen, Dosen, Steine, Stich-, Schneid- und Hiebgegenstände sowie Waffen aller Art,
- b) das Mitnehmen von Stangen, die länger als 1,00 m sind oder deren oberer Durchmesser größer als 1,00 cm ist,
- c) der Aufenthalt in der Sportplatzanlage in alkoholisiertem Zustand bzw. unter Einfluss von Drogen,
- d) das Mitbringen oder Aufstellen von Sitzgelegenheiten,
- e) das Betreten des Spielfeldes, der Laufbahn, der Garderobenräume und aller sonstigen, sich in der Sportanlage befindlichen Räume oder Örtlichkeiten, die nicht unmittelbar für Besucher bestimmt sind,
- f) das Betreten der Umkleieräume,
- g) der Aufenthalt während Wettspielen oder Vorführungen auf dem Spielfeld, auf Bäumen etc.
- h) das Überklettern der Einzäunung der Sportanlage,
- i) das Stehen auf den Sitzgelegenheiten der Sportanlage.

2. Pflichten der Zuschauer:

- a) Die Zuschauer sind verhalten, die Sportplatzanlage und ihre Einrichtungen schonend zu benutzen und alles zu unterlassen, was zu ihrer Verunreinigung oder Beschädigung führen oder den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung beeinträchtigen könnte.
- b) Den von den Platzwarten, Kontrollorganen bzw. behördlichen Überwachungsorganen getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 7

Verbote und Verpflichtungen für Funktionäre und Aktive

1. Den Funktionären und Aktiven ist folgendes verboten:

- a) das Betreten der Umkleide- und Sanitäräume mit ungewaschenen Fußballschuhen bzw. mit Schuhen mit Spikes,

- b) das Reinigen der Schuhe und Ausrüstungsgegenstände an einem anderen als dem hierfür vorgesehenen Waschplatz,
 - c) das Rauchen in den Umkleide- und Sanitarräumen,
 - d) das Befahren der Tartanbahn mit Fahrzeugen aller Art (ausgenommen Reparaturarbeiten).
2. Pflichten der Funktionäre und Aktiven:
- a) Übungsstunden und Wettkampfveranstaltungen dürfen nur unter Aufsicht und Leitung verantwortlicher Personen durchgeführt werden.
 - b) Das Bespielen sämtlicher Plätze zu Trainingszwecken ist nur mit Schuhen mit Gumminoppen oder mit Sportschuhen gestattet.
 - c) Trainingsgegenstände wie tragbare Tore, Stangen etc. dürfen nur am Spielfeldrand, keinesfalls jedoch auf der Laufbahn (mit Ausnahme der Trainingsgeräte für den Laufsport), aufgestellt werden.
 - d) Das Betreten der Laufbahn ist nur zu deren Benützung für den Laufsport erlaubt. Ansonsten ist die Laufbahn auf dem dafür eigens aufgelegten Teppich zu überqueren.
 - e) Türschlüssel, die der Platzwart ausfolgt, sind unmittelbar nach Beendigung des Trainings oder der Veranstaltung wieder beim Platzwart abzugeben.
 - f) Die Aufsichtsperson hat sich persönlich davon zu überzeugen, ob alle Räume, die benützt werden, abgesperrt sind.

§ 8 Allgemeine Verbote

1. Zur Vermeidung von Missständen und der Gefahr von Verletzungen ist verboten,
- a) mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Rollstühlen, Rettungs- und Lieferantenfahrzeugen, in die Sportplatzanlage einzufahren (Dieses Fahrverbot gilt auch für Inline-Skater und Fahrräder jeder Art),
 - b) während Wettkämpfen und Vorführungen Gegenstände auf das Spielfeld zu werfen,
 - c) die Sportanlage zu verunreinigen oder zu beschädigen, sofern nicht ohnedies ein strafbarer Tatbestand nach § 125 des Strafgesetzbuches vorliegt.
2. Das Ausschänken von Getränken darf – außer in der Kantine – nicht in Flaschen und Gläsern vorgenommen werden. Getränke dürfen daher nur in Kunststoff – oder Papierbechern verabreicht werden. Die Einschränkung des Alkoholausschanks nach den Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes und

das Verbot des Ausschanks an Alkoholisierte ist deutlich sichtbar, insbesondere im Bereich der Verkaufsstände, anzuzeigen.

3. Grundsätzlich dürfen in den Bereich des Sportzentrums keine Tiere mitgebracht werden. Ausnahmeregelungen können für Begleithunde bzw. Blindenhunde beim Behördenrundgang getroffen werden. Diensthunde sind ebenfalls vom Verbot ausgenommen.

§ 9

Strafbestimmungen

Die Nichtbefolgung dieser ortspolizeilichen Verordnung wird zur Verwaltungsübertretung erklärt und vom Bürgermeister nach § 18 Abs. 3 Tiroler Gemeindeordnung 2001 geahndet.

§ 10

Hinweis auf andere Strafbestimmungen

Auf folgende strafbare Tatbestände wird besonders hingewiesen:

1. § 125 Strafgesetzbuch: Wer eine fremde Sache zerstört, beschädigt, verunstaltet oder unbrauchbar macht, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagsätzen zu bestrafen.
2. § 1 Abs. 1. Landes-Polizeigesetz:
Es ist verboten, ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen.
3. § 11 Abs. 1 und Abs. 2 Landes-Polizeigesetz:
Es ist verboten, den öffentlichen Anstand zu verletzen.
Als Verletzung des öffentlichen Anstandes gilt jedes Verhalten, das einen groben Verstoß gegen die in der Öffentlichkeit zu beachtenden allgemeinen Grundsätze der Schicklichkeit darstellt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Platzordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel der Stadtgemeinde Wörgl in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Platzordnung vom 1.12.1997 außer Kraft.

Wörgl, am 16. Juni 2004

ad. 7. Angelegenheit des Ausschusses für Soziales, Wohnungswesen und Generationen

Berichterstattung: Obfrau Vzbgm. Maria Steiner

Antrag Änderung der Kindergartenordnung (Zahl 240)

Sachverhalt:

Die Kindergartenordnung soll wie folgt geändert werden:

- Der Besuch der Kindergärten sind nur Kinder berechtigt, deren Hauptwohnsitz (und auch des/deren Erziehungsberechtigten) in Wörgl sich befindet.

- Die Aufnahme von Kindern, deren Hauptwohnsitz (und auch des/deren Erziehungsberechtigten) nicht in Wörgl gelegen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung durch den Stadtrat.
- Für Kinder, deren Hauptwohnsitz (und der des/deren Erziehungsberechtigten) nicht in Wörgl ist, erhöhen sich die Beiträge um 50%.

Stellungnahme Finanz erforderlich:

JA

NEIN

Beschlussempfehlung des Ausschusses:

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt die Änderung der Kindergartenordnung lt. Vorschlag.

Vbgm. Hedi Wechner informiert, dass die Kosten der Ganztagsbetreuung von € 144,-- auf € 146,-- pro Monat erhöht wird, dies aber erst im Sommer 2004 beschlossen wird.

Abstimmungsverhältnis d. Ausschusses: dafür dagegen Enthaltung(en)

Diskussionsbeitrag:

Frau Vbgm. Hedi Wechner informiert, dass die Kosten der Ganztagsbetreuung von € 144,-- auf € 146,-- pro Monat erhöht wird, dies aber erst im Sommer 2004 beschlossen wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl beschließt einstimmig (19 Anwesende) die Änderung der Kindergartenordnung lt. Vorschlag. (Anlage 8)



Kindergartenordnung
.doc

ad. 8. Anträge, Anfragen und Allfälliges

8.1. Autofreier Tag (Zahl 120/2):

Herr GR Lettenbichler informiert über den autofreien Tag, am 22.09.2004.

Die Bahnhofstraße soll an diesem Tag zwischen 10.00 Uhr bis 15.00 Uhr eine autofreie Zone werden. Diese Aktion soll gemeinsam mit dem ARBÖ, ÖAMTC, Radsportverein und der ansässigen Gastronomie gestaltet werden.

8.2. Sommerkindergarten (Zahl 240):

Frau Vbgm. Steiner weist darauf hin, dass in Zusammenarbeit mit dem Verein Miteinander die Kindergartenganztagesbetreuung über die Sommermonate gewährleistet ist.

8.3. Bahnhofsvorplatz (Zahl 120/2):

Herr GR Wiechentaler bemerkt, dass die Unruhen vor allem auf dem Bahnhofsvorplatz vermehrt zunehmen und auch Beschwerden von den Anrainern wegen Ruhestörung bzw. Vandalenakten eingelangt sind. Es wäre erstrebenswert, wieder einen Wachdienst - speziell an Freitagen und Samstagen – mit der Beaufsichtigung dieses Bereiches zu beauftragen.

Er glaube, dass die Gastwirte einen Teil der Wachdienstkosten mittragen würden.

8.4. Dachschaden im Vereinsheim Lüftnergarage (Zahl 131/9):

Herr GR-Ersatzmitglied Erb hat lt. Auskunft des Schützenbundes erfahren, dass das Dach des Vereinsheimes bei der Lüftner Garage undicht sei und erkundigt sich, wer für die Behebung zuständig ist. Dr. Egerbacher teilt mit, dass für das Vereinsheim das Bauamt zuständig ist. Der Vorsitzende bittet dieser Sache nachzugehen.

8.5. Spielplatz Sepp-Gangl-Straße (Zahl 262):

Herr GR Ing. Dander ist der Meinung, dass beim Spielplatz in der Sepp Gangl-Straße, Hinweistafeln zu den öffentlichen Toiletten anzubringen seien.

8.6. Stadtfest:

Herr STR Mallaun informiert die Anwesenden, dass aufgrund der Staatstrauer anlässlich des Todes von Bundespräsident Dr. Thomas Klestil, die Eröffnung des Stadtfestes am kommenden Samstag von 14.00 Uhr auf 16.00 Uhr verschoben wird.

8.7. Beschattung Kinderspielplatz (Zahl 262):

Herr GR-Ersatzmitglied Pilotto regt an, dass bei den Kinderspielplätzen eine Beschattung angebracht werden sollte. Frau Vbgm. Steiner teilt mit, dass dies der Sozialausschuss Ausschuss behandeln wird.

8.8. Fassadenbegrünung M4 (Zahl 131/1):

Frau Vbgm. Steiner bemerkt, dass im Rahmen der Beschlussfassung des Bebauungsplanes des M4 seinerseits festgehalten wurde, dass an den Kinotürmen eine teilweise Fassadenbegrünung bzw. eine Bepflanzung angebracht werden soll.

Frau GR DI Müller teilt mit, dass es bereits einen Schriftverkehr zwischen den Firmen Frieden und Wegscheider gibt, es aber offensichtlich noch nicht geschehen ist. Die Bepflanzung wird aber sich gemacht werden, weil sie vom Eigentümer zugesagt wurde und auch im Baubescheid als Auflage erteilt worden wäre.

Weitere Wortmeldungen erfolgen nicht.

Ende: 20.05 Uhr

Die Schriftführerin:

Der Vorsitzende:

.....

.....

(Weitere GR-Mitglieder gem. § 46 Abs. 4 TGO)

.....

.....